

Gesetz
betreffend Beitritt zum Konkordat zwischen den
Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über
den Ausschluss von Steuerabkommen

vom 24. April 1960 (Stand 24. April 1960)

Art. 1

¹ Der Kanton Nidwalden tritt dem interkantonalen Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 bei. Der Text dieses Konkordates findet sich im Anhang zu diesem Gesetz.¹⁾

² Für die Dauer der Zugehörigkeit des Kantons zum Konkordat ist § 9 Absatz 2 des kant. Steuergesetzes vom 24. April 1955²⁾ ausser Kraft gesetzt.

Art. 2

¹ Den Gemeinden ist es verboten, Steuerabkommen abzuschliessen, die gegen die Bestimmungen des Konkordates verstossen. Bei Verletzungen dieses Verbotes haften die Gemeinden dem Kanton für die Folgen.

Art. 3

¹ Die Anwendung des Konkordates steht der kantonalen Steuerverwaltung unter Aufsicht des Regierungsrates zu.

² Die in Art. 5 des Konkordates vorgesehene Kündigung ist dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 4

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

¹⁾ Neu unter NG 522.11 publiziert.

²⁾ A 1955, 590; heute: NG 521.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.04.1960	24.04.1960	Erlass	Erstfassung	A 1960, 475

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.04.1960	24.04.1960	Erstfassung	A 1960, 475